

Bundesgesetzblatt ⁴⁸¹

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1984

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	482
12. 4. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit	483
12. 4. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	484
13. 4. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Finanzielle Zusammenarbeit	486
16. 4. 84	Bekanntmachung einer Änderung des deutsch-französischen Abkommens über die Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung	488
19. 4. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	489
25. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und des Nahrungsmittelhilfe-Abkommens von 1980	491
25. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre ..	492
25. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre	492
2. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	493
3. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	493
3. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	495

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 6. April 1984

Kiribati hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. November 1983 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war; hierbei hat Kiribati unter Aufrechterhaltung ursprünglich vom Vereinigten Königreich angebrachter Vorbehalte diese in folgender Neufassung bekräftigt:

(Übersetzung)

„1. The Government of Kiribati understands articles 8 and 9 as not preventing them from taking in time of war or other grave and exceptional circumstances measures in the interests of national security in the case of a stateless person on the ground of his former nationality. The provisions of article 8 shall not prevent the Government of Kiribati from exercising any rights over property or interests which they may acquire or have acquired as an Allied or Associated Power under a Treaty of Peace or other agreement or arrangement for the restoration of peace which has been or may be completed as a result of the Second World War. Furthermore the provisions of article 8 shall not affect the treatment to be accorded to any property or interests which at the date of entry into force of this Convention in respect of the Gilbert Islands were under the control of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland by reason of a state of war which exists or existed between them and any other State.

2. The Government of Kiribati can only undertake to apply the provisions of subparagraph (b) of paragraph 1 of article 24 so far as the law allows.

3. The Government of Kiribati cannot undertake to give effect to the obligations contained in paragraphs 1 and 2 of article 25 and can only undertake to apply the provisions of paragraph 3 so far as the law allows.“

„1. Die Regierung von Kiribati versteht die Artikel 8 und 9 so, daß sie sie nicht daran hindern, in Kriegszeiten oder unter sonstigen schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen in bezug auf einen Staatenlosen wegen seiner früheren Staatsangehörigkeit Maßnahmen im Interesse der Staatssicherheit zu treffen. Artikel 8 hindert die Regierung von Kiribati nicht daran, Rechte in bezug auf Eigentum oder Interessen auszuüben, die sie als Alliierte oder Assoziierte Macht aufgrund eines Friedensvertrags oder einer sonstigen Übereinkunft zur Wiederherstellung des Friedens, die infolge des Zweiten Weltkriegs geschlossen worden sind oder geschlossen werden, erwirbt oder erworben hat. Ferner ist Artikel 8 ohne Einfluß darauf, welche Behandlung Eigentum oder Interessen erfahren sollen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in bezug auf die Gilbertinseln wegen eines gegenwärtigen oder früheren Kriegszustands zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und einem anderen Staat der Kontrolle dieser Regierung unterstanden.

2. Die Regierung von Kiribati kann sich nur verpflichten, Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten anzuwenden.

3. Die Regierung von Kiribati kann sich nicht verpflichten, die in Artikel 25 Absätze 1 und 2 enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen; sie kann sich nur verpflichten, Absatz 3 im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1983 (BGBl. 1984 II S. 12).

Bonn, den 6. April 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. April 1984

In Dakar ist am 15. März 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 15. März 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. April 1984

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Senegal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Senegal beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH (DEG), Köln, der Industries Chimiques du Sénégal (ICS) ein Darlehen mit Wandelrecht der DEG von bis zu FCFA 1 650 000 000,- (in Worten: eintausendsechshundertfünfzig Millionen Francs C.F.A.), höchstens jedoch im Gegenwert von DM 10 000 000,- (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu gewähren.

Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag bis zu DM 10 000 000,- (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der DEG und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Senegal wird gegenüber der DEG die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit der Gewährung des Darlehens sowie alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Ausübung des Wandelrechts der DEG werden insbesondere der freie Transfer aller anfallenden Erträge sowie eines eventuellen Veräußerungs- oder Liquidationserlöses garantiert. Die Regierung der Republik Senegal verpflichtet sich, im eigenen Namen und für die Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest (BCEAO), die als Zentralbank im Auftrag der Regierung für Devisenkontrollmaßnahmen zuständig ist, der ICS bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen, und zwar sowohl hinsichtlich des in Artikel 1 genannten Darlehens wie auch im Fall der Ausübung des Wandelrechts hinsichtlich der erworbenen Kapitalbeteiligung.

(3) Der DEG soll das Recht zustehen, an den Sitzungen des Verwaltungsrats der ICS als Beobachter teilzunehmen und im Falle der Wandlung des Darlehens in eine Kapitalbeteiligung einen Sitz im Verwaltungsrat der ICS einzunehmen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Senegal erhoben werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle der vollständigen oder teilweisen Ausübung des Wandelrechts hinsichtlich

des Erwerbs, der Veräußerung oder der Liquidation der Beteiligung (einschließlich eventueller Gratisaktien) sowie deren Erträge.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 15. März 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Norbert Lang

Für die Regierung der Republik Senegal
Mamoudou Touré

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. April 1984

In Lilongwe ist durch Notenwechsel vom 14. Oktober 1983/15. Februar 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 19. April 1983 (BGBl. 1983 II S. 424) eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 15. Februar 1984

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. April 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Lilongwe, den 14. Oktober 1983

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 19. April 1983 über Finanzielle Zusammenarbeit und auf das Ergebnis der deutsch-malawischen Regierungsverhandlungen vom 1. Juni 1983 folgende Vereinbarungen vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 19. April 1983 für das Vorhaben „Ausbau von Distriktzentren, Phase I“ bereitgestellte Betrag in Höhe von bis zu 6 900 000 DM (in Worten: sechs Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) wird um einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 3 400 000 DM (in Worten: drei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) auf bis zu 10 300 000 DM (in Worten: zehn Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) erhöht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 19. April 1983 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7), ausgenommen Artikel 1 Absatz 1 letzter Halbsatz, auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Malawi mit den in den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. van Rossum

Dem Finanzminister
der Republik Malawi
Herrn L. C. Chaziya
Lilongwe

(Übersetzung)

Minister der Finanzen
Lilongwe 3

15. Februar 1984

Ausbau von Sekundärzentren
Phase I

Exzellenz,

ich beehre mich, dankend den Erhalt der Note Ihrer Exzellenz vom 14. Oktober 1983 zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Regierung der Republik Malawi erklärt sich mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen der Note einverstanden. Ich erkläre meine Zustimmung, daß die Note Ihrer Exzellenz sowie diese Antwort darauf eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem heutigen Tag in Kraft tritt.

Hochachtungsvoll
L. Chakakala Chaziya
Minister der Finanzen

Seiner Exzellenz
dem Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Lilongwe 3

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Seschellen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. April 1984

In Nairobi ist am 3. März 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 3. März 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. April 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Seschellen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Seschellen -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Seschellen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Seschellen beizutragen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Seschellen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 2 000 000,- DM (in

Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Darlehensvertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Seschellen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Seschellen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Seschellen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrs-

unternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Seschellen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 3. März 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Vacano

Für die Regierung der Republik Seschellen
Dr. Ferrari

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Seschellen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 3. März 1984 aus dem Darlehen finanziert werden können.
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate.
 - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.
Ferner Maschinen und Geräte für Wasserversorgungsanlagen.
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art.
 - d) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Seschellen von Bedeutung sind.
2. Einfuhrgüter, die in der Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
einer Änderung des deutsch-französischen Abkommens
über die Durchführung eines Austauschs
von Jugendlichen und Erwachsenen
in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung**

Vom 16. April 1984

Auf Grund der Vereinbarung durch Notenwechsel vom 31. August 1983/19. Januar 1984 ist das zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik geschlossene Abkommen vom 5. Februar 1980 über die Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung (BGBl. II S. 1409) geändert worden. Die Änderungen sind am 19. Januar 1984 wirksam geworden; sie werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. April 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

Der Staatssekretär
im Auswärtigen Amt

Bonn, 31. August 1983

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die am 16. November 1982 in Paris von der deutsch-französischen Expertenkommission für berufliche Bildung geführten Verhandlungen folgende Änderungen des deutsch-französischen Abkommens vom 5. Februar 1980 über berufliche Bildung vorzuschlagen:

Artikel 3 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie sollte für Jugendliche in beruflicher Erstausbildung auf keinen Fall weniger als drei Wochen betragen.“

Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Austausch von Jugendlichen und Erwachsenen wird durchgeführt bei der beruflichen Erstausbildung und bei Maßnahmen der beruflichen Erwachsenenbildung auf verschiedenen Qualifikationsniveaus, mit Ausnahme derjenigen, für welche die Hochschulen zuständig sind,

- a) in den Bereichen, in denen eine Gleichwertigkeit der Abschlußzeugnisse auf der Grundlage des zweiseitigen Abkommens vom 16. Juni 1977 besteht oder vorgesehen ist;

- b) in technologisch fortgeschrittenen oder international ausgerichteten Bereichen;
- c) in anderen Bereichen, in denen wesentliche Teile der Ausbildung gleichartig sind und zum Gegenstand des Austauschs gemacht werden.

Der Austausch kann Praktika in Betrieben einschließen.“

Falls sich die Regierung der Republik Frankreich mit den oben vorgeschlagenen Änderungen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der französischen Regierung ausdrückende Antwortnote eine Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 5. Februar 1980 über berufliche Bildung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Frankreich innerhalb von drei Monaten eine gegenteilige Erklärung abgibt, und mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Lautenschlager

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Republik Frankreich
Herrn Jacques Morizet
Bonn

(Übersetzung)

Französische Botschaft
in der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 19. Januar 1984

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Ihrem Schreiben vom 31. August 1983 übersandten Sie mir die folgenden Vorschläge zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierung der Französischen Republik mit den vorstehenden Bestimmungen zu bestätigen. Ferner bestätige ich, daß Ihr Schreiben und dieses Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem heutigen Tag in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jacques Morizet

Herrn
Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. April 1984

In Harare ist am 27. Februar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. Februar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. April 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern (DEG) mbH, Köln, eine Beteiligung an der Zimbabwe Development Bank in Höhe von 1 200 000 Z\$ (in Worten: eine Million zweihunderttausend Zimbabwe Dollar) zu erwerben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag von bis zu 3,8 Millionen DM (in Worten: drei Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe eines mit der Zimbabwe Development Bank noch zu schließenden Finanzierungsvertrages bewirkt.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Simbabwe garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung die freie Einfuhr

aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb sowie den freien Transfer von anfallenden Erträgen und des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

(2) Die Regierung der Republik Simbabwe verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Reserve Bank of Zimbabwe, der Zimbabwe Development Bank bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen. In gleicher Weise werden die Regierung der Republik Simbabwe und die Reserve Bank of Zimbabwe der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch einen Erwerber der in Artikel 1 genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen.

(3) Die Regierung der Republik Simbabwe erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG den „genehmigten Status“ nach den in der Republik Simbabwe geltenden Gesetzen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Liquidation der in Artikel 1 genannten Beteiligung sowie mit deren Erträgen in der Republik Simbabwe erhoben werden.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Simbabwe in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 27. Februar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Prot von Kunow

Für die Regierung der Republik Simbabwe
Dr. Bernhard Chidzero

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971
und des Nahrungsmittelhilfe-Abkommens von 1980**

Vom 25. April 1984

I.

Das Protokoll von 1983 zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 (BGBl. 1983 II S. 672) ist in Kraft getreten für

Algerien	am 14. Februar 1984
Belgien	am 9. Dezember 1983
Equador	am 29. Dezember 1983
Finnland	am 16. Dezember 1983
Spanien	am 14. Februar 1984
Syrien	am 30. Januar 1984
Türkei	am 29. November 1983
Vereinigtes Königreich (Vogteien Guernsey und Jersey, Insel Man, Bermuda, Jungferninseln, Gibraltar, Hongkong, Montserrat, St. Helena und Nebengebiete)	am 22. Februar 1984

II.

Das Protokoll von 1983 zur weiteren Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980 (BGBl. II S. 678) ist in Kraft getreten für

Belgien	am 9. Dezember 1983
Finnland	am 16. Dezember 1983
Spanien	am 14. Februar 1984
Vereinigtes Königreich (Vogtei Guernsey)	am 12. Februar 1984

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1984 (BGBl. II S. 263).

Bonn, den 25. April 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation
für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre**

Vom 25. April 1984

Das Protokoll vom 12. Juli 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (BGBl. 1975 II S. 393; 1982 II S. 947) ist nach seinem Artikel 30 für

Dänemark	am	1. März 1976
Italien	am	24. Mai 1982
Schweiz	am	1. März 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. II S. 279).

Bonn, den 25. April 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Organisation
für die Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre**

Vom 25. April 1984

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1962 zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (BGBl. 1965 II S. 43) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Italien	am	24. Mai 1982
Schweiz	am	1. März 1982

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. August 1968 (BGBl. 1968 II S. 863).

Bonn, den 25. April 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 2. Mai 1984

Die Artikel 1 bis 21 und der Anhang zu der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069) werden nach ihrem Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c für

Indien

am 6. Mai 1984

in Kraft treten.

Indien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde

- eine Erklärung nach Artikel 14^{bis} Abs. 3 der Übereinkunft abgegeben,
- gemäß Artikel 15 Abs. 4 Buchstabe b der Übereinkunft den Registrar of the Copyrights of India als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 15 Abs. 4 Buchstabe a der Übereinkunft bezeichnet,
- gemäß Artikel I des Anhangs der Übereinkunft erklärt, daß es die in Artikel II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. Februar 1975 (BGBl. II S. 244) und vom 25. Januar 1984 (BGBl. II S. 142).

Bonn, den 2. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Mai 1984

In Bonn ist am 5. April 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 5. April 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Mai 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Malindi und Umland“ ein weiteres Darlehen bis zu 30 800 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Damit erhöhen sich die für dieses Vorhaben bereitgestellten Mittel auf insgesamt 32 200 000,- DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark).

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 5. April 1984 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wort-
laut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Andreas Meyer-Landrut
Dr. Jürgen Warnke

Für die Regierung der Republik Kenia
George Saitoti

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission
und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
teilnehmenden Personen**

Vom 3. Mai 1984

Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 1977 II S. 1445) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Dänemark	am	8. April 1984
Frankreich	am	28. März 1984
Liechtenstein	am	27. Februar 1984

in Kraft getreten.

Frankreich hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>«1. Le Gouvernement de la République française déclare qu'il interprète le paragraphe 1 a) de l'article 4 comme ne s'appliquant pas aux personnes détenues.</p> <p>2. Pour l'application du paragraphe 1^{er} de l'article 4, les ressortissants étrangers visés au paragraphe 1^{er} de l'article 1^{er} de l'Accord devront être munis des documents de circulation requis pour l'entrée en France et obtenir s'il y a lieu le visa nécessaire. Un visa dit «visa spécial» devra en outre être obtenu par les étrangers expulsés du territoire français.</p> <p style="padding-left: 2em;">Ces visas seront délivrés dans les délais les plus brefs par les représentants consulaires français compétents, sous réserve des dispositions du paragraphe 1 b) de l'article 4 de l'Accord.</p> <p>3. Le Gouvernement de la République française déclare que, compte tenu des termes du paragraphe 4 de l'article 4, il interprète le paragraphe 2 a) de cet article comme ne s'appliquant pas sur le territoire français aux personnes résidant habituellement en France.»</p> | <p>„1. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß sie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a in der Weise auslegt, daß er sich nicht auf Personen bezieht, denen die Freiheit entzogen ist.</p> <p>2. Für die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 müssen die in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens bezeichneten ausländischen Staatsangehörigen die für die Einreise nach Frankreich vorgeschriebenen Reisedokumente besitzen und gegebenenfalls den erforderlichen Sichtvermerk einholen. Einen Sichtvermerk mit der Bezeichnung „visa spécial“ müssen darüber hinaus Ausländer einholen, die aus dem französischen Hoheitsgebiet ausgewiesen worden sind.</p> <p style="padding-left: 2em;">Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens werden diese Sichtvermerke umgehend von den zuständigen französischen konsularischen Vertretern ausgestellt.</p> <p>3. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß sie Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 4 in der Weise auslegt, daß er im französischen Hoheitsgebiet nicht auf Personen anwendbar ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich haben.“</p> |
|--|---|

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag, Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Liechtenstein hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgendes erklärt:

«La Principauté de Liechtenstein n'appliquera pas les dispositions du paragraphe 2, alinéa a), de l'article 4 de cet Accord aux ressortissants liechtensteinois.»

„Das Fürstentum Liechtenstein wird die Bestimmung von Artikel 4 Absatz 2 lit. a des Übereinkommens auf liechtensteinische Staatsangehörige nicht anwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. September 1981 (BGBl. II S. 903).

Bonn, den 3. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele